

Unterstützungswohnsitz einer Familie

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **26 (1929)**

Heft 6

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836980>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gen Armenpflege: ca. 12,000,000 Fr. Insgesamt wurden also in der Schweiz im Jahre 1927 für Unterstützungszwecke 74,405,155 Fr., oder auf den Kopf der Bevölkerung (1920: 3,880,320) 19,17 Fr. verausgabt.

Unterstützungswohnsitz einer Familie.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 11. März 1929.)

F a t b e s t a n d : Mit Eingabe vom 6. Oktober 1928 führte das Waisenamt Hohenrain Beschwerde gegen dasjenige von Eschenbach, weil sich dieses weigerte, im Unterstützungsfall der Familie des B.-S. von Eschenbach die alleinige Unterstützungspflichtig anzuerkennen. Der Ehemann B.-S. habe seit einigen Jahren in Kleinwangen (Hohenrain) gewohnt, aber schon vor der Geburt des zweiten Kindes nicht mehr mit der Familie zusammengelebt. Februar 1927 habe er in Hochdorf eine Wohnung gemietet und verlangt, daß die Frau mit den Kindern dorthin ziehe. Sie habe sich aber geweigert. Die Schriften habe B. am 6. März 1927 in Hohenrain enthoben. Da weder eine Trennung noch eine Scheidung der Ehe vorliege, sei der Wohnsitz des Mannes für denjenigen der Familie bestimmend und in Hohenrain somit aufgehoben. In seiner Vernehmlassung vom 31. Oktober 1928 stellte sich der Gemeinderat von Eschenbach auf den Standpunkt, es handle sich um einen Fall böswilligen Verlassens der Familie. Der Familienwohnsitz sei nach wie vor in Hohenrain, weshalb letztere Gemeinde zum Teil unterstützungspflichtig sei. In der Replik vom 15. November 1928 hielt das Waisenamt Hohenrain an seinem Standpunkt fest und betonte die Weigerung der Frau, ihrem Manne in die gemietete Wohnung zu folgen.

Mit Entscheid vom 11. März 1929 hat der Regierungsrat die Beschwerde gutgeheißen.

E r w ä g u n g e n :

Wenn der Gemeinderat von Eschenbach sich darauf beruft, die Ehefrau des B.-S. habe einen selbständigen Wohnsitz, so übersieht er, daß die an die Familie zu leistenden Unterstützungen so lange als Unterstützungen des Familienhauptes gelten, als die Familie durch die elterliche Gewalt und das Eheband eine rechtliche Einheit bildet. Wenn dem Vater die elterliche Gewalt über die Kinder nicht entzogen und die Ehe nicht aufgelöst ist, bildet die Familie eine Unterstützungseinheit im Sinne des Armengesetzes, und maßgebend in bezug auf die Unterstützungspflicht ist der Wohnsitz des Familienhauptes. Von dieser Praxis, wie sie durch den Entscheid vom 13. September 1926 i. S. Anna Maria Zimmermann eingeleitet worden ist, abzugehen, hat der Regierungsrat keinen Anlaß. Wenn anfänglich (vgl. Entscheid vom 1. April 1926, Amtl. Uebersicht S. 54 ff.) im gegenteiligen Sinne entschieden wurde, indem man auf das tatsächliche Moment des Bezuges der Unterstützung abstellte, so zeigte sich in der Folge bald die Unmöglichkeit, ein anderes Kriterium als das Bestehen der elterlichen Gewalt und des Ehebandes aufzustellen bei der Prüfung der Frage, wer als unterstützt zu gelten habe.

Diese Lösung dürfte wegen ihrer Einfachheit in der Meinung des Armengesetzes liegen. Wollte man nämlich denjenigen Personen derselben Familie, die einen selbständigen Erwerb und Wohnsitz haben, einen eigenen Unterstützungswohnsitz zubilligen, so käme man zu einer Ordnung, die sich zum Teil an die komplizierte Regelung des interkantonalen Konkordates betreffend die wohnörtliche Unterstützung anlehnt. Nicht bloß hätte die Ehefrau in gewissen Fällen einen vom Manne getrennten Unterstützungswohnsitz, sondern auch die erwerbsfähigen min-

derjährigen Kinder, die gemäß der bundesgerichtlichen Praxis einen eigenen zivilrechtlichen Wohnsitz aufweisen können (BGE 45 II 241). Wenn eine solche Ordnung der Meinung des Armengesetzes entspräche, so wäre sie, zumal da das Konkordat als Musterbeispiel vor Augen gestanden hätte, zweifellos ausdrücklich erwähnt worden. Aus dem Schweigen des Gesetzes ist zu schließen, daß ein Auseinanderfallen der Familie, solange sie familienrechtlich zusammengehört, nicht gewollt ist. Diese Auffassung ist denn auch bisher in der Praxis zur Durchführung gekommen, und sie hat sich nicht zuletzt wegen des klaren Kriteriums, das der Ermittlung der Unterstützungseinheit zugrunde gelegt wird, bewährt.

Auf den vorliegenden Fall angewandt, ergibt dieses Kriterium, daß die Familie des B.-G., der die elterliche Gewalt über die Kinder besitzt und dessen Ehe noch rechtsgültig besteht, ihren Unterstützungswohnsitz am Wohnorte des Familienhauptes hat und somit von der Ortsbürgergemeinde Hohenrain nicht unterstützt werden muß. Es mag übrigens noch bemerkt werden, daß die Annahme eines selbständigen Unterstützungswohnsitzes der Ehefrau B.-G. nicht ohne weiteres zum nämlichen Schlusse für die Kinder geführt hätte; denn wenn die Frau zwar einen eigenen Wohnsitz, im Hinblick auf Art. 25, Abs. 2, hätte, so wäre daraus noch nicht abzuleiten, daß die Kinder diesen Wohnsitz teilen.

Schweiz. Heimischaffungen im Jahre 1928. Das Tempo der Erledigung der Heimischaffungsbegehren der Polizeiabteilung des eidgen. Justiz- und Polizeidepartements durch das Ausland weist im Jahre 1928 eine kleine Besserung auf. Es übernahm seine Angehörigen im Durchschnitt nach 150 Tagen (1927: 177): Italien — hierin sind allerdings zwei Begehren, von denen vier über ein Jahr und zwei über zwei Jahre pendent waren, nicht inbegriffen — nach 102 Tagen (1927: 70); Frankreich: Von den drei Begehren nach Polen wurde eines nach einem Jahre bewilligt; die übrigen blieben unerledigt. Der Verkehr mit Deutschland wickelt sich ordentlicherweise direkt zwischen den kantonalen und deutschen Behörden ab. Auch Heimischaffungen nach österreichisch Tirol und Vorarlberg zwischen den kantonalen Behörden und den Bezirksamtmannschaften der erwähnten Länder werden direkt erledigt. — Den an die Schweiz gerichteten Heimischaffungsbegehren des Auslandes wurde durchwegs innert viel kürzerer Zeit entsprochen. Die Begehren Italiens nahmen bis zur Erledigung im Durchschnitt 12 Tage, diejenigen Frankreichs 21 Tage in Anspruch. (Aus dem Bericht des Schweizerischen Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1928.)

— Wiedereinbürgerungen. Im Jahre 1928 behandelte die Polizeiabteilung des eidgen. Justiz- und Polizeidepartements 675 (im Vorjahre 643) Wiedereinbürgerungsgesuche, wovon 169 aus dem Vorjahre übernommen waren. Die Gesamtzahl der im Berichtsjahre eingebürgerten Personen betrug 808. Die Polizeiabteilung hat im Jahre 1928 neue Richtlinien für die Wiedereinbürgerungspraxis festgesetzt zu dem Zwecke, zu einer strikteren Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zurückzukehren. Gemäß diesen Richtlinien sollen künftig minderjährige Kinder, die ursprünglich von der Wiederaufnahme der Mutter ausgeschlossen waren, nicht mehr durch nachträgliche Verfügung aufgenommen werden können, da der Gesetzestext eine solche nachträgliche Aufnahme nicht kennt. Die Frage der Aufnahme der Kinder ist im Zeitpunkte der Wiedereinbürgerung der Mutter endgültig zu regeln, und es ist von einem Ausschluß der Kinder nach Möglichkeit abzusehen. Wo die Aufnahme der Kinder sich als unmöglich erweist, ist eventuell der Mutter selbst die Wiederaufnahme zu verweigern. Die Einheit